

TOP 71:

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts

Drucksache: 312/10

Die Verordnung ist eine Artikelverordnung zur Änderung mehrerer energierechtlicher Verordnungen und einer bergrechtlichen Verordnung.

Schwerpunkt ist die Novellierung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in Artikel 1. Die weiteren energierechtlichen Artikel enthalten Änderungen der Messzugangsverordnung (Artikel 2), der Niederdruckanschlussverordnung (Artikel 3), der Niederspannungsanschlussverordnung (Artikel 4) und der Gasnetzentgeltverordnung (Artikel 5), die überwiegend Folge Regelungen zu Details enthalten, die sich aus der Novellierung der GasNZV ergeben. Artikel 6 enthält Änderungen der Anreizregulierungsverordnung, die Anpassungen enthalten, deren Notwendigkeit sich in dem nunmehr eineinhalbjährigen regulierungsbehördlichen Vollzug gezeigt haben.

Artikel 7 enthält eine Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, durch die der dortige Katalog bergbaulicher Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, um Untergrundspeicher bestimmter Größenordnung für Erdgas und Erdöl ergänzt wird.

Die Novellierung der GasNZV verfolgt zwei Hauptziele:

- Sie soll zunächst den flächendeckenden Wettbewerb auf dem Gasmarkt verbessern, indem Wettbewerbern der Zugang zum Gasnetz erleichtert wird. Zu diesem Zweck soll die derzeitige Situation aufgebrochen werden, dass vielfach die bestehenden Netzkapazitäten durch langfristige Kapazitätsverträge blockiert werden, ohne tatsächlich genutzt zu werden. Ein neues Kapazitätsmanagement sieht zur Abhilfe vor, dass die Inanspruchnahme gebuchter Kapazitäten mit geringem zeitlichen Vorlauf bestätigt werden muss (Nominierung); hierbei frei werdende Kapazitäten müssen dem Markt über Auktionsverfahren wieder zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem werden die Möglichkeiten langfristiger Kapazitätsverträge eingeschränkt: nur noch 65 Prozent der Kapazität eines Ein- oder Ausspeisepunktes darf mit Vertragslaufzeiten von mehr als vier Jahren belegt werden, 20 Prozent sind für Kapazitätsprodukte mit bis zu zwei Jahren Laufzeit reserviert. Allerdings lässt diese Regelung aus verfassungsrechtlichen Gründen bestehende

Verträge unberührt, d. h. die größere Flexibilisierung der Kapazitäten wird sich erst im Laufe der Zeit einstellen.

Schließlich werden durch die Reduzierung der Marktgebiete auf zunächst eins für L-Gas und zwei für H-Gas und perspektivisch auf nur noch zwei Marktgebiete insgesamt bis zum 1. August 2013 zusätzlicher Vertragsaufwand und Abwicklungskosten im Zusammenhang mit marktgebietsüberschreitenden Gastransporten vermieden.

- Zum Zweiten sollen Investitionsentscheidungen für neue Speicher- und Produktionsanlagen sowie für Gaskraftwerke erleichtert werden, indem die notwendigen Kapazitätsreservierungen an Voraussetzungen geknüpft werden, die von den Interessenten ohne weiteres erfüllt werden können. Gleichzeitig wird nicht ernsthaftem "auf Vorrat" durch angemessene Reservierungsgebühren entgegengewirkt.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Diese beziehen sich u. a. auf die Anwendung eines Standardlastprofils für Kochgaskunden ab dem 1. Oktober 2011 sowie darauf, dass nicht nur neue Speicher, neue Produktionsanlagen und neue Kraftwerke entsprechende Transportkapazitäten benötigen, sondern auch erweiterte Anlagen. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt darüber hinaus, auch noch LNG-Anlagen mit einzubeziehen. Ferner ändert er die Stromnetzentgeltverordnung, indem er u. a. anregt, die Kosten in den Dienstleistungsverträgen, mit denen die Netzbetreiber den Betrieb ihrer Stromversorgungsnetze geregelt haben, auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Außerdem sollen kalkulatorische Abschreibungen jahresbezogen ermittelt werden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 312/1/10** ersichtlich.